

hpb.

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1968

Hamburg, 31. Dezember 1968

Nummer 5  
(letzte Jahresnummer 1968)

## Inhalt

### I. Gesetze und Verordnungen

1. Gruppenplan für die Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst (Hamburgische Fassung)
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend Zahlung von zusätzlichen Versorgungsbezügen an Angestellte und Arbeiter der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate
3. Gesetz betreffend Zahlung von zusätzlichen Versorgungsbezügen an Angestellte und Arbeiter der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 23. Oktober 1952 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. November 1968

4. Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate für das Rechnungsjahr 1969 und 1970

### II. Von der Synode

1. Beschlüsse aus der 24. Sitzung der Zweiten Synode vom 22. Oktober 1968
2. Beschlüsse aus der 25. Sitzung der Zweiten Synode vom 14. November 1968
3. Beschlüsse aus der 26. Sitzung der Zweiten Synode vom 28. und 29. November 1968

### III. Verwaltungsanordnungen

- Verwaltungsanordnung über die Gebühren für Einzelvertretungen und Sonderleistungen von Kirchenmusikern

### IV. Aus der kirchlichen Arbeit

Theologische Prüfungen

### V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
4. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
5. Todesfälle

### VI. Mitteilungen

1. Friedhofsgebührenordnung St. Pankratius Ochsenwerder
2. Kollektenergebnisse

### VII. Berichtigungen

## I. Gesetze und Verordnungen

### 1. Gruppenplan für die Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst (Hamburgische Fassung)

Durch Beschluß des Kirchenrates vom 5. Dezember 1966 ist der Gruppenplan mit Wirkung vom 1. Januar 1967 eingeführt worden und gilt für die hauptamtlichen Mitarbeiter, die als Angestellte im Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, ihrer Kirchengemeinden oder einer diakonischen Einrichtung stehen.

Der Gruppenplan ist als Sonderdruck herausgegeben worden und allen Gesamtkirchlichen Ämtern, Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen zugegangen.

### 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend Zahlung von zusätzlichen Versorgungsbezügen an Angestellte und Arbeiter der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 28. November 1968 beschlossene Gesetz:

#### Artikel I

Das Gesetz betreffend Zahlung von zusätzlichen Versorgungsbezügen an Angestellte und Arbeiter der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 23. 10. 1952 (GVM 1953, Seite 1) wird wie folgt geändert:

### 1. § 1 erhält folgende Neufassung:

#### § 1

(1) Den vollbeschäftigten Angestellten und Arbeitern der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate (Landeskirche) und ihrer Kirchengemeinden wird von der Landeskirche eine Versorgungsrente gezahlt, wenn sie nach einer unmittelbar vorausgegangen, mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Dienstzeit berufs- oder erwerbsunfähig geworden sind oder das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Bei weiblichen Arbeitnehmern tritt an die Stelle des 65. frühestens das 60. Lebensjahr, soweit sie mit dem Ausscheiden Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten oder der Arbeiter beziehen.

(3) Nicht vollbeschäftigten Arbeitern und Angestellten wird eine Versorgungsrente nach Maßgabe des § 20a dieses Gesetzes gewährt.

### 2. § 2 erhält folgende Neufassung:

#### § 2

Als vollbeschäftigt gelten Angestellte und Arbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit die für Angehörige ihres Berufszweiges im Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate allgemein geltende Dauer hat und deren Arbeitskraft dadurch voll beansprucht wird.

3. § 3 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Berufs- oder erwerbsunfähig ist ein Angestellter oder Arbeiter, dem nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes oder der Reichsversicherungsordnung eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlt wird.

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Von versicherungsfreien Angestellten ist der Nachweis der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch ein vertrauensärztliches Gutachten zu erbringen.

4. § 4 erhält folgende Neufassung:

§ 4

(1) Die Versorgungsrente wird bei Angestellten nach der zuletzt bezogenen tariflichen Vergütung, bei Arbeitern nach dem zuletzt bezogenen tariflichen Lohn berechnet. Kinderzuschläge bleiben unberücksichtigt. Ist der Angestellte oder Arbeiter in den letzten fünf Jahren vor seinem Ausscheiden herabgruppiert worden, so wird die Versorgungsrente nach dem Durchschnitt der Vergütung oder des Lohnes der letzten fünf Jahre berechnet.

(2) Die Versorgungsrente beträgt nach einer Dienstzeit von fünf Jahren 10 v. H. des nach Absatz 1 zugrunde zu legenden Betrages. Sie steigt vom 10. bis zum vollendeten 20. Dienstjahr jährlich um 1 v. H., danach um 2 v. H. dieses Betrages. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht sich die Rente nicht mehr.

(3) Als Dienstzeit gilt die nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versorgungsfalles bei der Landeskirche oder einer ihrer Kirchengemeinden zurückgelegte ununterbrochene Beschäftigungszeit. Als Dienstzeit wird auch die Beschäftigungszeit bei einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder bei einer anderen kirchlichen Einrichtung angerechnet, sofern die Arbeitnehmer unmittelbar in den Dienst der Landeskirche oder einer ihrer Kirchengemeinden übernommen worden sind. Zeiten, für die der Angestellte oder Arbeiter Versorgungsleistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhält oder für die ihm eine Zusatzversorgung gewährt wird, werden auf die Dienstzeit nicht angerechnet.

5. § 5 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Die Versorgungsrente darf zusammen mit dem Altersruhegeld bzw. der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente und anderen nach Bestimmung des Kirchenrats zu berücksichtigenden Renten einen Betrag von 75 v. H. der Bezüge nach § 4 Absatz 1 nicht übersteigen.

§ 5 erhält folgenden Absatz 4:

(4) In den Fällen, in denen die Rentenbezüge gemäß § 5 Absatz 1 den Betrag von 75 v. H. der Bezüge nach § 4 Absatz 1 übersteigen würden, wird eine Versorgungsrente von mindestens DM 20,— gewährt. Sie steigt nach einer Dienstzeit von 10 Jahren mit jedem weiteren vollen Dienstjahr bis zum vollendeten 20. Dienstjahr um DM 1,—, von da an um DM 2,— bis zu einem Höchstbetrag von DM 60,— monatlich.

6. § 6 erhält folgende Neufassung:

§ 6

Die Angestellten und Arbeiter erhalten auch vor Ablauf einer fünfjährigen Dienstzeit eine Versorgungsrente, wenn sie durch einen Dienstunfall berufsunfähig geworden sind. Die Rente beträgt in diesem Fall 30 v. H. des nach § 4 Absatz 1 zugrunde zu legenden Betrages. Sie erhöht sich bei einer Dienstzeit von mehr als zehn Jahren entsprechend § 4 Absatz 2. Die Vorschriften des § 5 bleiben unberührt.

7. Im § 8 wird der bisherige Absatz 1 gestrichen.

8. § 9 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Die Witwe des Empfängers einer Versorgungsrente erhält eine Witwenrente in Höhe von 60 v. H. der zuletzt gezahlten Versorgungsrente. Das gleiche gilt für die Witwe eines verstorbenen Angestellten oder Arbeiters, dem am Todestag eine Versorgungsrente zugestanden hätte. Die Witwenrente beträgt mindestens 60 v. H. des in § 5 Absatz 4 bestimmten Betrages.

§ 9 erhält folgenden Absatz 3:

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf den Witwer einer Ruhegeldempfängerin oder Arbeitnehmerin entsprechende Anwendung, wenn die Verstorbene im Jahre vor ihrem Tode den Familienunterhalt überwiegend getragen hat.

9. § 10 erhält folgende Neufassung:

§ 10

(1) Neben den Bezügen nach den Vorschriften der §§ 4—6 und 9 erhalten die Versorgungsberechtigten für jedes von ihnen zu unterhaltende Kind einen Kinderzuschlag.

(2) Vollwaisen erhalten, wenn den verstorbenen Unterhaltsverpflichteten ein Kinderzuschlag zustehen würde, den doppelten Kinderzuschlag.

(3) Für die Gewährung des Kinderzuschlags sind die innerhalb der Landeskirche geltenden Bestimmungen maßgebend.

10. Im § 11 wird der bisherige Absatz 3 gestrichen. Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf den Witwer einer Ruhegeldempfängerin oder Arbeitnehmerin entsprechende Anwendung, wenn die Verstorbene im Jahre vor ihrem Tode den Familienunterhalt überwiegend getragen hat.

11. Im § 12 erhält der Absatz 1 folgende Neufassung:

(1) Einer früheren Ehefrau des Arbeitnehmers, deren Ehe mit dem Arbeitnehmer geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, kann nach dem Tode des Arbeitnehmers eine Rente gewährt werden, wenn ihr der Arbeitnehmer zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte.

Der bisherige Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

(2) Hat die Witwe des Arbeitnehmers durch ihr schuldhaftes Verhalten zur Scheidung beigetragen,

kann der Kirchenrat die Wiwenrente in der Höhe kürzen, in der sie der früheren Ehefrau gewährt wird.

12. Im § 13 wird der bisherige Absatz 1 gestrichen. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

Es werden im § 13 folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

(2) Das Recht auf Witwenrente erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 2 findet auf den Witwer einer Ruhegeldempfängerin oder Arbeitnehmerin entsprechende Anwendung.

13. Es wird nach § 20 folgender § 20 a eingefügt:

#### § 20 a

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit in den letzten 5 Jahren vor Eintritt des Versorgungsfalles mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 2) betragen hat.

(2) Für die Berechnung der Versorgungsrente ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich aus dem Durchschnitt der Arbeitszeit des Arbeitnehmers während der letzten fünf Jahre vor dem Eintritt des Versorgungsfalles ergibt. Soweit Zeiten einer Vollbeschäftigung geleistet sind, bleiben Überstunden außer Betracht.

14. Es wird nach § 20 a folgender § 20 b eingefügt:

#### § 20 b

Der Kirchenrat wird ermächtigt, Angestellte und Arbeiter kirchlicher Einrichtungen, insbesondere kirchlicher Stiftungen und Vereine, in die Zusatzversorgung nach diesem Gesetz aufzunehmen. Die Träger dieser Einrichtungen haben dafür angemessene Beiträge zu entrichten. Das Nähere bestimmt der Kirchenrat.

15. Es wird nach § 20 b folgender § 20 c eingefügt:

#### § 20 c

Auf Angestellte und Arbeiter, die bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert sind und für die die Landeskirche oder die Kirchengemeinde die Zahlung der Arbeitgeberanteile zu dieser Zusatzversorgung übernimmt, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

### Artikel II

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

2. Die Mindestrenten gemäß §§ 5 Absatz 4 und 9 Absatz 1 Satz 3 werden auch den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits vorhandenen Versorgungsempfängern sowie deren Witwen oder Witwern gewährt.

### Artikel III

Der Kirchenrat wird ermächtigt, das Gesetz in seiner Neufassung bekanntzugeben.

Hamburg, den 16. Dezember 1968

Der Präsident des Kirchenrates  
D. W ö l b e r  
Bischof

### 3. Gesetz betreffend Zahlung von zusätzlichen Versorgungsbezügen an Angestellte und Arbeiter der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 23. Oktober 1952 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. November 1968

#### § 1

(1) Den vollbeschäftigten Angestellten und Arbeitern der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate (Landeskirche) und ihrer Kirchengemeinden wird von der Landeskirche eine Versorgungsrente gezahlt, wenn sie nach einer unmittelbar vorausgegangenen, mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Dienstzeit berufs- oder erwerbsunfähig geworden sind oder das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Bei weiblichen Arbeitnehmern tritt an die Stelle des 65. frühestens das 60. Lebensjahr, soweit sie mit dem Ausscheiden Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten oder der Arbeiter beziehen.

(3) Nicht vollbeschäftigten Arbeitern und Angestellten wird eine Versorgungsrente nach Maßgabe des § 20 a dieses Gesetzes gewährt.

#### § 2

Als vollbeschäftigt gelten Angestellte und Arbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit die für Angehörige ihres Berufszweiges im Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate allgemein geltende Dauer hat und deren Arbeitskraft dadurch voll beansprucht wird.

#### § 3

(1) Berufs- oder erwerbsunfähig ist ein Angestellter oder Arbeiter, dem nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes oder der Reichsversicherungsordnung eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlt wird.

(2) Von versicherungsfreien Angestellten ist der Nachweis der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch ein vertrauensärztliches Gutachten zu erbringen.

#### § 4

(1) Die Versorgungsrente wird bei Angestellten nach der zuletzt bezogenen tariflichen Vergütung, bei Arbeitern nach dem zuletzt bezogenen tariflichen Lohn berechnet. Kinderzuschläge bleiben unberücksichtigt. Ist der Angestellte oder Arbeiter in den letzten fünf Jahren vor seinem Ausscheiden herabgruppiert worden, so wird die Versorgungsrente nach dem Durchschnitt der Vergütung oder des Lohnes der letzten fünf Jahre berechnet.

(2) Die Versorgungsrente beträgt nach einer Dienstzeit von fünf Jahren 10 v.H. des nach Absatz 1 zugrunde zu legenden Betrages. Sie steigt vom 10. bis zum vollendeten 20. Dienstjahr jährlich um 1 v.H., danach um 2 v.H. dieses Betrages. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht sich die Rente nicht mehr.

(3) Als Dienstzeit gilt die nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versorgungsfalles bei der Landeskirche oder einer ihrer Kirchengemeinden zurückgelegte ununterbrochene Beschäftigungszeit. Als Dienstzeit wird auch die Beschäftigungszeit bei einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder bei einer anderen kirchlichen Einrichtung angerechnet, sofern die Arbeitnehmer unmittelbar in den

Dienst der Landeskirche oder einer ihrer Kirchengemeinden übernommen worden sind.

Zeiten, für die der Angestellte oder Arbeiter Versorgungsleistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhält oder für die ihm eine Zusatzversorgung gewährt wird, werden auf die Dienstzeit nicht angerechnet

#### § 5

(1) Die Versorgungsrente darf zusammen mit dem Altersruhegeld bzw. der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente und anderen nach Bestimmung des Kirchenrates zu berücksichtigenden Renten einen Betrag von 75 v.H. der Bezüge nach § 4 Absatz 1 nicht übersteigen.

(2) Der auf eine freiwillige Weiter- und Höherversicherung entfallende Rententeil bleibt außer Betracht.

(3) Die Höhe der neben der Versorgungsrente bezogenen Renten nach Absatz 1 ist dem Landeskirchenrat jährlich aufzugeben.

(4) In den Fällen, in denen die Rentenbezüge gemäß § 5 Absatz 1 den Betrag von 75 v.H. der Bezüge nach § 4 Absatz 1 übersteigen würden, wird eine Versorgungsrente von mindestens DM 20,— gewährt. Sie steigt nach einer Dienstzeit von 10 Jahren mit jedem weiteren vollen Dienstjahr bis zum vollendeten 20. Dienstjahr um DM 1,—, von da an um DM 2,— bis zu einem Höchstbetrag von DM 60,— monatlich.

#### § 6

Die Angestellten und Arbeiter erhalten auch vor Ablauf einer fünfjährigen Dienstzeit eine Versorgungsrente, wenn sie durch einen Dienstunfall berufsunfähig geworden sind. Die Rente beträgt in diesem Fall 30 v.H. des nach § 4 Absatz 1 zugrunde zu legenden Betrages. Sie erhöht sich bei einer Dienstzeit von mehr als zehn Jahren entsprechend § 4 Absatz 2. Die Vorschriften des § 5 bleiben unberührt.

#### § 7

(1) Wenn Empfänger einer Versorgungsrente, die wieder dienstfähig werden, eine ihnen zugewiesene Arbeit nicht annehmen, kann ihnen die Versorgungsrente entzogen werden.

(2) Bei erneuter Berufsunfähigkeit erhöht sich die Versorgungsrente gemäß § 4, jedoch mit der Maßgabe, daß die durch Berufsunfähigkeit unterbrochenen Beschäftigungszeiten zusammengerechnet werden.

#### § 8

Für die Zeit, in der Vergütung oder Lohn aus einem Beschäftigungsverhältnis in der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und/oder einer ihrer Kirchengemeinden wieder gezahlt wird, ruht die Zahlung der Versorgungsrente.

#### § 9

(1) Die Witwe des Empfängers einer Versorgungsrente erhält eine Witwenrente in Höhe von 60 v.H. der zuletzt gezahlten Versorgungsrente. Das gleiche gilt für die Witwe eines verstorbenen Angestellten oder Arbeiters, dem am Todestag eine Versorgungsrente zugestanden hätte. Die Witwenrente beträgt mindestens 60 v.H. des in § 5 Absatz 4 bestimmten Betrages.

(2) Die Zahlung der Witwenrente beginnt mit Ablauf der Zahlung der Bezüge des Mannes.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf den Witwer einer Ruhegeldempfängerin oder Arbeit-

nehmerin entsprechende Anwendung, wenn die Verstorbene im Jahre vor ihrem Tode den Familienunterhalt überwiegend getragen hat.

#### § 10

(1) Neben den Bezügen nach den Vorschriften der §§ 4—6 und 9 erhalten die Versorgungsberechtigten für jedes von ihnen zu unterhaltende Kind einen Kinderzuschlag.

(2) Vollwaisen erhalten, wenn den verstorbenen Unterhaltsverpflichteten ein Kinderzuschlag zustehen würde, den doppelten Kinderzuschlag.

(3) Für die Gewährung des Kinderzuschlags sind die innerhalb der Landeskirche geltenden Bestimmungen maßgebend.

#### § 11

(1) Eine Witwenrente erhält die Witwe nicht, wenn die Ehe innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Angestellten oder Arbeiters unter Umständen geschlossen worden ist, welche die Annahme rechtfertigen, daß mit der Heirat allein oder überwiegend der Zweck verfolgt worden ist, der Witwe die Witwenrente zu verschaffen.

(2) Ein Anspruch auf Witwenrente und Kinderzuschlag entsteht nicht für die Hinterbliebenen aus der Ehe eines mit Versorgungsrente ausgeschiedenen Angestellten oder Arbeiters, die erst nach seinem Ausscheiden geschlossen worden ist.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf den Witwer einer Ruhegeldempfängerin oder Arbeitnehmerin entsprechende Anwendung, wenn die Verstorbene im Jahre vor ihrem Tode den Familienunterhalt überwiegend getragen hat.

#### § 12

(1) Einer früheren Ehefrau des Arbeitnehmers, deren Ehe mit dem Arbeitnehmer geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, kann nach dem Tode des Arbeitnehmers eine Rente gewährt werden, wenn ihr der Arbeitnehmer zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte.

(2) Hat die Witwe des Arbeitnehmers durch ihr schuldhaftes Verhalten zur Scheidung beigetragen, kann der Kirchenrat die Witwenrente in der Höhe kürzen, in der sie der früheren Ehefrau gewährt wird.

#### § 13

(1) Das Recht auf Versorgungsrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte stirbt.

(2) Das Recht auf Witwenrente erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 2 findet auf den Witwer einer Ruhegeldempfängerin oder Arbeitnehmerin entsprechende Anwendung.

#### § 14

(1) Die Versorgungsbezüge können ganz oder teilweise den Unterhaltsberechtigten zugewendet werden, wenn deren Unterhalt beharrlich vernachlässigt wird.

(2) Versorgungsbezüge werden nicht gezahlt, solange der Empfänger eine Freiheitsstrafe verbüßt. Den unterhaltsberechtigten Angehörigen können die Bezüge ganz oder teilweise widerruflich als Unterstützung gewährt werden.

(3) Die Versorgungsbezüge können entzogen werden aus Gründen, die zu einer fristlosen Entlassung geführt

hätten oder bei einem das Ansehen der Kirche schädigenden Verhalten.

#### § 15

Die Versorgungsbezüge werden nicht gezahlt, wenn sie von anderen Stellen angerechnet werden.

#### § 16

Die bisherigen Renten sind nach diesem Gesetz neu zu berechnen. Ergibt sich danach im einzelnen ein niedrigerer Betrag, bleibt die alte Rente bestehen.

#### § 17

Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, Härten nach diesem Gesetz in besonderen Fällen auszugleichen.

#### § 18

Die Versorgungsbezüge werden monatlich im voraus durch die Kirchenhauptkasse gezahlt.

#### § 19

Werden die Vergütungen und Löhne für die im Dienst befindlichen Angestellten und Arbeiter geändert, so sind vom Inkrafttreten dieser Änderungen an die Versorgungsbezüge auf der Grundlage der geänderten Vergütungen und Löhne neu zu berechnen.

#### § 20

Eine Anwartschaft auf die Versorgungsbezüge wird durch dieses Gesetz nicht gewährleistet.

#### § 20 a

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit in den letzten 5 Jahren vor Eintritt des Versorgungsfalles mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 2) betragen hat.

(2) Für die Berechnung der Versorgungsrente ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich aus dem Durchschnitt der Arbeitszeit des Arbeitnehmers während der letzten fünf Jahre vor dem Eintritt des Versorgungsfalles ergibt.

fallendes ergibt. Soweit Zeiten einer Vollbeschäftigung geleistet sind, bleiben Überstunden außer Betracht.

#### § 20 b

Der Kirchenrat wird ermächtigt, Angestellte und Arbeiter kirchlicher Einrichtungen, insbesondere kirchlicher Stiftungen und Vereine, in die Zusatzversorgung nach diesem Gesetz aufzunehmen. Die Träger dieser Einrichtungen haben dafür angemessene Beiträge zu entrichten. Das Nähere bestimmt der Kirchenrat.

#### § 20 c

Auf Angestellte und Arbeiter, die bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert sind und für die die Landeskirche oder die Kirchengemeinde die Zahlung der Arbeitgeberanteile zu dieser Zusatzversorgung übernimmt, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

#### § 21

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und mit dem etwaigen Erlaß von Ausführungsbestimmungen wird der Landeskirchenrat beauftragt.

### 4. Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate für das Rechnungsjahr 1969 und 1970

Die Synode hat in ihrer Sitzung vom 28./29. November 1968 den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1969 und 1970 (1. Januar 1969 — 31. Dezember 1970) in Einnahme und Ausgabe auf

DM 115 090 000,—

festgesetzt.

Hamburg, den 16. Dezember 1968

Der Präsident des Kirchenrates  
D. Wölber  
Bischof

## II. Von der Synode

### 1. Beschlüsse aus der 24. Sitzung der Zweiten Synode vom 22. Oktober 1968

Die Synode hat die Vorlage des Rechtsausschusses betreffend das Theologinnengesetz zur Überarbeitung an den Kirchenrat überwiesen.

### 2. Beschlüsse aus der 25. Sitzung der Zweiten Synode vom 14. November 1968

Für die Vierte Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands wurden gewählt:

Staatsrat a.D. Hans Mestern

1. Stellvertreter: Rektor Karl-Otto Ohst

2. Stellvertreter: Dr. Werner Sick

Dr. Claus Dieck

1. Stellvertreter: Rektor Wolf Schmeißer

2. Stellvertreter: Lehrerin Marion Harm

Außerdem als 2. Stellvertreter für Dr. Hans Ehlers:  
Professor Dr. Claus-Hunno Hunzinger

Die Synode stimmte der Erweiterung der Intersynodalen Nordelbischen Kirchenkommission durch 4 oder 5 Vertreter der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die nicht Mitglied ihrer Kirchenleitung sein sollen, zu.

### 3. Beschlüsse aus der 26. Sitzung der Zweiten Synode vom 28. und 29. November 1968

Die Synode dankte dem Bischof für die in seinem Bericht ausgesprochene Stellungnahme zu den Grundfragen der Kirche. Sie fragt mit dem Bischof nach dem Weg der Kirche in unserer Zeit.

Dazu stellte sie mit den Hauptpastoren fest:

#### 1. Keine Autorität ohne Verantwortung

Jeder Amtsträger der Kirche ist für das ihm übertragene Mandat persönlich haftbar.

Aber es gibt keine Amtsautorität, die nicht offen ist für die kritische Funktion synodaler Verantwortung.

Wer jedoch mitbestimmen will, muß auch zur Übernahme persönlicher Verantwortung bereit sein.

## 2. Keine Gemeindesituation ohne Visitation

Jede Gemeinde erfährt durch die Visitation ihre Verbindung mit der Gesamtkirche.

Es darf keine Gemeinde geben, die isoliert bleibt und sich der Kritik verschließt.

Die Visitation ermutigt die Gemeinde und gibt ihr Anregungen.

## 3. Keine Gerechtigkeit ohne Gottesdienst

Das Ringen um weltweite Gerechtigkeit muß unter uns Christen heute eine laute, eindringliche, unablässige Stimme haben.

Aber es kann keine Hinwendung der Kirche zum gesellschaftlichen Engagement geben ohne Gemeinde, ohne eine gemeinsame Teilhabe an dem Heiligen, das unser Leben hält.

Christen sind der Welt verpflichtet. Persönliche Frömmigkeit und gesellschaftliches Engagement gehören zusammen.

Die Synode betrachtet die Stellungnahme der Herren Denker u. a. als einen Beitrag zum Gespräch über den Bericht des Bischofs über die kirchliche Lage 1968.

Die Synode hat es bedauert, daß das Papier Formulierungen enthält, die als persönliche Angriffe gegen den Inhaber des Bischofsamtes, Herrn D. Wölber, angesehen werden müssen und weist sie zurück. Die Synode hält die Fortsetzung des Gespräches mit den jungen Theologen für erforderlich.

Die Synode hat einen Ausschuß gebildet, der zu einem Gespräch mit den Verfassern des „gelben Papiers“ und jungen Theologen unserer Kirche bereit ist.

Die Synode begrüßte das Engagement der evangelischen Jugend für Entwicklungsprobleme, das im Bußtagsforum zum Ausdruck gekommen ist. Sie lehnte jedoch die dort gefaßte und der Synode vorliegende Entscheidung ab.

Die Synode hat das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend Zahlung von zusätzlichen Versorgungsbezügen an Angestellte und Arbeiter der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate einstimmig angenommen (siehe unter I).

Die Synode hat den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1969/70 ausgeglichen in Einnahmen und Ausgaben mit DM 115 090 000,— festgestellt (siehe unter I).

# III. Verwaltungsanordnungen

## Verwaltungsanordnung über die Gebühren für Einzelvertretungen und Sonderleistungen von Kirchenmusikern

Aufgrund vom § 15 des Kirchenmusikergesetzes vom 13. Februar 1964 (GVM 1964, S. 3) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 9. November 1967 (GVM 1967, S. 33) wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Gebühren für Einzelvertretungen

1. Gottesdienst	DM 16,— (12,—)
2. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst oder anschl. Taufe(n)	DM 22,— (16,50)
3. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst und anschl. Taufe(n)	DM 28,— (21,—)
4. Kindergottesdienst (selbständig), Mette, Vesper, Bibelstunde, Andacht, Amtshandlungen (selbständig)	DM 12,— ( 9,—)
5. Amtshandlungen im Anschluß an einen Gottesdienst oder an eine Amtshandlung nach Ziffer 4	je DM 6,— ( 4,50)

6. Chorprobe mit Erwachsenen	DM 20,— (15,—)
7. Chorprobe mit Kindern	DM 15,— (12,—)

Zur Vertretung im Gottesdienst (Ziffern 1 bis 3) rechnet auch das vorherige Einsingen mit dem Chor.

Die in Klammern gesetzten Beträge gelten für Vertreter ohne kirchenmusikalische Abschlußprüfung oder entsprechenden Ausbildungsnachweis. Vertretern sind — soweit erforderlich — die Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel besonders zu erstatten.

### § 2

Die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstanweisung für die Kirchenmusiker über Vertretungsdienste bleiben unberührt.

Doch können in Fällen von Vertretungen nach § 9 (3) der Allgemeinen Dienstanweisung, in welchen im Dienst der Hamburgischen Landeskirche stehende Kirchenmusiker keine Vergütung erhalten, die Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet werden.

### § 3

(1) Vertretungen eines Kirchenmusikers in Krankheitsfällen sind in der Regel wie Urlaubsvertretungen nach den Sätzen für Einzelvertretungen zu vergüten.

(2) Dauerververtretungen (§ 14 Kirchenmusikergesetz) sind in der Regel nur in Kirchengemeinden mit unbesetzten Kirchenmusikerstellen zulässig.

(3) Dauervertretungen eines Kirchenmusikers im Krankenhaus- oder Anstaltsdienst werden nach den Sätzen für Einzelvertretungen zuzüglich 25 % vergütet.

## § 4

Für Sonderleistungen, die bei Amtshandlungen erbeten werden, können folgende Gebühren erhoben werden:

1. Für die Begleitung eines Solisten oder Leitung eines Chores einschl. Probe DM 30,—

2. Für die Mitwirkung eines Chores

einschl. Probe Erwachsene je DM 10,—  
Kinder je DM 3,—

## § 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft.

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber  
Bischof

## IV. Aus der kirchlichen Arbeit

### Theologische Prüfungen

Vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche unter dem Vorsitz von Bischof D. Wölber hat der Kandidat der Theologie

Jens-Uwe Flügel

am 26. September 1968 das erste theologische Examen bestanden.

Das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung lautete: „Der Religionsbegriff bei Karl Barth und Paul Tillich — Darstellung und Beurteilung.“

Vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche unter dem Vorsitz von Bischof D. Wölber haben am 24. und 25. September 1968 die nachstehend aufgeführten Vikare das zweite theologische Examen bestanden:

Erich Behrens  
Uwe Böschmeyer  
Peter Cornehl

Dietrich Frahm  
Hans Griesing  
Ilse Hass  
Jürgen Köhler  
Konrad Lindemann  
Frank Lorenzsonn  
Ernst Wienberg

Das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung lautete: „Das Problem der Metaphysik in der Christologie in Gogartens ‚Jesus Christus Wende der Welt‘ — Darstellung und Beurteilung.“

Bei Vikar Cornehl wurde die Dissertation (vorgelegt bei der Theologischen Fakultät der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz) mit dem Thema „Die Gegenwart des Absoluten und die Zukunft des Eschatons. Untersuchungen zur Geschichte der Eschatologie in der deutschen Aufklärung, bei Hegel und in der Hegelschen Schule“ als wissenschaftliche Abhandlung anerkannt.

## V. Personalien

### 1. Ausschreibungen

Zum 1. Januar 1969 ist die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der Gnadenkirche St. Pauli-Nord neu zu besetzen.

In dieser B-Stelle wird der übliche Organistendienst erwartet. Ein Kinderchor ist vorhanden. Der Neuaufbau eines Erwachsenenchores stellt sich als besondere Aufgabe. Es ist eine zweimanualige Orgel mit 33 Registern vorhanden. Die Gnadenkirche liegt dicht am Sieveingsplatz in der Nähe der Gerichtsgebäude.

Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchenmusikergesetz der Hamburgischen Landeskirche vom 13. 2. 1964 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 9. 11. 1967.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden möglichst bald an den Vorsitz der Kirchenvorstände, Pastor Dr. Kremser, 2 Hamburg 36, Bei den Kirchhöfen 4, erbeten.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der St. Stephanus-Kirche in Eimsbüttel ist freigeworden und soll möglichst bald besetzt werden.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach dem Kirchenmusikergesetz der Hamburgischen Landeskirche vom 13. 2. 1964 in der Fassung des Ände-

rungsgesetzes vom 9. 11. 1967, die Vergütung nach BAT VI b — IV b. Für die Anstellung ist die B-Prüfung erforderlich. Die Anstellungsfähigkeit in der Hamburgischen Landeskirche kann erforderlichenfalls erworben werden. Bei Beschaffung einer Wohnung wird die Gemeinde behilflich sein.

Die Gemeinde umfaßt 13 000 Glieder und hat 3 Pfarrstellen. Form des Hauptgottesdienstes nach Agende I. Die mechanische Orgel hat 28 Stimmen, 2 Manuale, Schleifladensystem, gebaut im Jahre 1962 von der Firma Ott. Gewünscht wird der Aufbau eines Jugend- und Kirchenchores.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnis der B-Prüfung, Lichtbild, Empfehlungen) werden bis zum 1. 4. 1969 erbeten an den Vorsitz der Kirchenvorstände, Pastor Erich Maatz, 2 Hamburg 19, Eidelstedter Weg 107.

Die Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg sucht für die neu eingerichtete Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) an der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Hamburg-Dulsberg, die Ostern 1969 eingeweiht wird, einen hauptberuflichen Kirchenmusiker.

Seine Aufgabe wird es sein, im Bereich des neuen Gemeindezentrums mit ca. 5 700 evangelischen Ge-

meingliedern die Chor- und kirchenmusikalische Arbeit aufzubauen. Der Bewerber sollte der Arbeit an neuen Gottesdienstformen aufgeschlossen gegenüberstehen.

Eine Orgel ist noch nicht vorhanden. Der Kirchenvorstand möchte erst nach Rücksprache mit dem Stelleninhaber eine neue Orgel in Auftrag geben.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach dem Kirchenmusikergesetz der Hamburgischen Landeskirche vom 13. 2. 1964 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 9. 11. 1967. Für die Anstellung ist die B-Prüfung erforderlich. Die Anstellungsfähigkeit in der Hamburgischen Landeskirche kann erforderlichenfalls erworben werden.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Bild und Zeugnisabschriften werden bis zum 31. 3. 1969 erbeten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Dulsberg, z. Hd. von Pastor Plesch, Hamburg 43, Straßburger Platz 2.

## 2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 25. März 1968 wurde Pastor Hans Schmoldt zum 1. Juni 1968 in die freie Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg berufen und am 21. Sonntag nach Trinitatis, 3. November 1968, durch Hauptpastor Dr. Dr. Seifert in sein Amt eingeführt.

Einführungstext: Phil. 3, 12

Predigttext: 1. Joh. 4, 1—8

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 6. Mai 1968 wurde Pastor Dr. Gunnar von Schlippe unter Genehmigung des abgekürzten Wahlverfahrens zum 1. Oktober 1968 in die freie Pfarrstelle an der Hauptkirche St. Petri berufen und am 19. Sonntag nach Trinitatis, 20. Oktober 1968, durch Hauptpastor Malsch in sein Amt eingeführt.

Einführungstext: Eph. 6, 10—17

Predigttext: Joh. 6. 57—69

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 25. November 1968 wurde Pastor Jürgen Strege unter Genehmigung des abgekürzten Wahlverfahrens zum 1. Dezember 1968 in die freie Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gertrud berufen und am 2. Sonntag im Advent, 8. Dezember 1968, durch Hauptpastor Dr. Dr. Seifert in sein Amt eingeführt.

Einführungstext: Lukas 21, 28

Predigttext: Mal. 2,17 + 3, 1 — 3 + 20

Der Kirchenrat hat in seiner Sitzung vom 25. November 1968 aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrats des Kirchlichen Vereins für weibliche Diakonie in Hamburg e. V. vom 5. November 1968 Pastor Hans-Gerd Schatte zum 1. Januar 1969 als Rektor des Evangelisch-lutherischen Diakonissenmutterhauses in Hamburg-Volksdorf berufen.

Das Landeskirchenamt hat die freie Gemeindegemeindefürerinnenstelle der Evangelisch-lutherischen Matthäusgemeinde zu Hamburg-Winterhude zum 1. Dezember 1968 mit der Gemeindegemeindefürerin Barbara von Pressentin besetzt.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 14. November 1968 die Anstellung des Kirchenmusikers Asmus Hintz in die freie Kirchenmusikerstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Nord-Barmbek genehmigt.

## 3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Der Kirchenrat hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1968 festgestellt: „Gemäß Artikel 48 (2) der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 19. Februar 1959 ist Hauptpastor Dr. Dr. Paul Seifert, Hauptkirche St. Jacobi, als amtsältester Hauptpastor der Stellvertreter des Bischofs. Er führt als solcher die Amtsbezeichnung ‚Senior‘ und ist Mitglied des Kirchenrats.“

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 17. Oktober 1968 dem Wechsel in der Leitung des Evangelisch-lutherischen Friedhofspfarramtes Ohlsdorf zugestimmt. Pastor Arnold Dummann wird aus Gesundheitsgründen mit Wirkung vom 1. Januar 1969 die Leitung an Pastor Erwin Beudel übergeben.

Bischof D. Wölber hat am 18. Sonntag nach Trinitatis, 13. Oktober 1968, in der Hauptkirche St. Nikolai folgende Vikare ordiniert, die durch Beschluß des Kirchenrats vom 30. September 1968 mit dem Tage ihrer Ordination zu Hilfspredigern ernannt und den nachstehenden Gemeinden zugewiesen wurden:

Erich Behrens	Kirchengemeinde St. Gertrud
Uwe Böschmeyer	Kirchengemeinde Alt-Barmbek
Dietrich Frahm	Kirchengemeinde St. Petri zu Cuxhaven
Jürgen Köhler	Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn
Konrad Lindemann	Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamb. Billwerder a. d. Bille
Ernst Wienberg	Kirchengemeinde St. Gertrud Cuxhaven-Döse
Peter Cornehl	beurlaubt bis 31. Dez. 1969
Hans Griesing	beurlaubt mit dem 15. Okt. 68 zum Hilfspredigerdienst in der Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

Durch Beschluß des Landeskirchenamtes vom 3. Oktober 1968 ist cand. theol. Jens-Uwe Flügel mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 zum Vikar ernannt und vom Hauptpastorenkollegium Pastor Laible (Kirchengemeinde St. Lukas zu Hamburg-Fuhlsbüttel) zur Ausbildung zugewiesen worden.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 21. November 1968 wurde der Kirchensekretär Ulrich Lange, Kirchengemeinde Eilbek Versöhnungskirche, mit Wirkung vom 1. November 1968 zum Kirchenobersekretär ernannt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 21. November 1968 wurden die Kirchensekretäre Holger Hornig, Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm



Wolfgang Kahl, Landeskirchenamt  
 Rolf Schemutat, Landeskirchenamt  
 mit Wirkung vom 1. Dezember 1968 zu Kirchenobersekretären ernannt.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 12. Dezember 1968 wird der Kirchenamtmann Erich Dietrich, Landeskirchenamt, mit Wirkung vom 1. Januar 1969 zum Kirchenamtsrat ernannt.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 16. Dezember 1968 wird der Kirchenbaurat Wolfgang Groß, Landeskirchenamt, mit Wirkung vom 1. Januar 1969 zum Kirchenoberbaurat ernannt.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 16. Dezember 1968 wird der Kirchenamtsrat Max Hilgert, Landeskirchenamt, mit Wirkung vom 1. Januar 1969 zum Kirchenverwaltungsrat ernannt.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 16. Dezember 1968 wird der Kirchenamtsrat Erwin Krohn, Amt für Gemeindedienst, mit Wirkung vom 1. Januar 1969 zum Kirchenverwaltungsrat ernannt.

#### 4. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Mit Ablauf des 30. April 1968 ist Pastor Johannes Nölting, St. Nicolai zu Altengamme, nach Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getreten.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 19. August 1968 wurde Pastor Gerhard Wobith, Alten-Pflegeheim Gr. Borstel, auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. Oktobers 1968 in den Ruhestand versetzt.

Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 11. November 1968 wurde Pastor Wilfried Pioch, Kirchengemeinde Alt-Barmbek, auf seinen Antrag mit Ablauf des 30. November 1968 aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hamburg entlassen, um ein Amt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zu übernehmen.

#### 5. Todesfälle

Pastor em. Joachim Schulz ist am 10. Oktober 1968 im Alter von 73 Jahren in Bamberg gestorben.

Joachim Schulz wurde am 5. Mai 1895 in Baumgarten, Krs. Ohlau in Schlesien, geboren. Nach bestandener Reifeprüfung auf dem Gymnasium in Ohlau studierte er in Breslau und Marburg Theologie. Die theologischen Prüfungen legte er vor dem Konsistorium in Breslau ab, wo er auch 1920 ordiniert wurde. Von 1923 bis 1928 war er Pastor in Peisterwitz, von 1928 bis 1946 Pastor in Peilau-Gnadenfrei. Durch die Polen vertrieben übernahm P. Schulz 1946 den Auftrag für die Krankenhausseelsorge in Münster/W., 1949 wurde er zum Pastor der Gemeinde St. Gertrud gewählt. Er ging am 1. Oktober 1961 in den Ruhestand und verzog nach Bamberg, wo er die letzten Jahre gelebt hat und in einem Altersheim verstorben ist. R. I. P.

Pastor em. Johannes Klinkott ist am 29. Oktober 1968 kurz vor seinem 69. Geburtstag nach langer Krankheit gestorben.

Johannes Klinkott ist am 15. November 1899 in Demmin in Pommern geboren. Seine Schulzeit wurde durch Heeresdienst im 1. Weltkrieg unterbrochen. Nach Kriegsende legte er seine Reifeprüfung ab und studierte in Greifswald und Berlin Theologie. Das 1. und das 2. theologische Examen bestand er vor der Prüfungskommission des Konsistoriums in Stettin. Er wurde am 15. November 1925 in Stettin ordiniert und nach Hilfspredigerdiensten in Jarmen/Krs. Demmin und Stralsund 1928 zum Pastor der Auferstehungsgemeinde St. Pauli-Süd und 1933 zum Pastor der Gemeinde West-Eimsbüttel gewählt. Pastor Klinkott hat nach dem 2. Weltkrieg in verschiedenen übergemeindlichen Aufgaben gestanden, in der Landeskirchl. Bücherei, in der Jugendstrafanstalt Hahnöfersand und zuletzt in der Ev. Akademie. 1965 ging er in den Ruhestand.

In der Losung seines Sterbetages steht ein Wort aus dem Propheten Jesaja: „Ich kenne ihre Werke und ihre Gedanken und komme, um alle Völker und Zungen zu versammeln, daß sie kommen und meine Herrlichkeit sehen.“

Am 21. November 1968 verstarb im Alter von 43 Jahren nach kurzer schwerer Krankheit Senior Dr. Hartmut Sierig, Hauptpastor zu St. Katharinen.

Hartmut Sierig wurde am 27. Juli 1925 in Kassel geboren. Er ist in Lübeck aufgewachsen. Er studierte nach seiner Rückkehr aus dem Krieg zunächst Germanistik, Philosophie und Theaterwissenschaft. Die Problemstellung des modernen Dramas führte ihn zum Theologiestudium an der Kirchl. Hochschule Hamburg. Nach seiner Ordination 1956 wurde ihm ein Auftrag für das Studentenpfarramt und die Schriftleitung der Wochenzeitung „Die Kirche in Hamburg“ übertragen. Der Kirchenrat berief ihn nach dem plötzlichen Tode von Landesbischof D. Hertrich in das Pfarramt St. Katharinen. 1960 wurde er zum Hauptpastor dieser Kirche gewählt. Als Senior D. Harms zum Bischof von Oldenburg gewählt wurde, übernahm er als amtsältester Hauptpastor das Seniorenamt und wurde als solcher Stellvertreter des Bischofs und Mitglied des Kirchenrats. Wie in seiner Dissertation „Tod und Liebe, theologische Probleme im Drama der Gegenwart“ hat er sich auch in seiner letzten kurz vor seinem Tode erschienenen Veröffentlichung „Narren und Totentänzer“ mit der theologischen Interpretation moderner Dramatik befaßt.

Seine große Gemeinde nahm in einem Trauergottesdienst in St. Katharinen von ihrem Hauptpastor Abschied. Bischof D. Wölber hat zum Heimgang von Senior Dr. Sierig geschrieben: „In einer weitgespannten theologischen Schau, geprägt vom Studium des Alten Testaments, hat er sich den Fragen der Gegenwart, vor allem den Problemen von Theater und Kunst, in geistvoller Deutung gewidmet. Er war in Seelsorge und Ausbildung um die junge Theologengeneration bemüht. Seine Liebe zur Kirche und seine lebendige Predigt hat vielen den Weg zum Glauben geöffnet.“

Pastor em. Johannes Meinhold ist am 7. Dezember 1968 kurz nach seinem 80. Geburtstag sehr plötzlich verstorben.

Johannes Meinhold ist am 17. September 1888 in Sandow, Krs. Pyritz/Pommern als Sohn eines Pastors geboren. Nach dem Abitur in Joachimsthal studierte er in Halle/S. und Greifswald Theologie und legte beide theologischen Prüfungen vor dem Konsistorium in Stettin ab. Der Vikar Johannes Meinhold wurde am 3. Mai 1914 ordiniert und war bis zu seiner Wahl in das Pfarramt Cuxhaven 1929 Pastor in Kantreck, Uckermünde und Voigdehagen. Pastor Meinhold ging am 1. April 1955 in den Ruhestand, übernahm aber noch als Emeritus für 3 Jahre die Seelsorge in dem Hamburger Krankenhaus Edmundsthal. Sehr plötzlich und unerwartet ereilte ihn auf einem Spaziergang der Tod.

„Die Nacht ist vorgerückt, der Tag aber nahe herbeigekommen.“ Römer 15, 12, Lehrtext seines Sterbetages.

Am 9. Dezember 1968 ist Pastor em. Gerhard Wobith kurz nach seinem 60. Geburtstag nach langer Krankheit gestorben.

P. Wobith wurde am 17. Oktober 1908 in Strohsdorf/Pommern geboren. Er entschloß sich schon als Schüler

des Gymnasiums in Pyritz, Pastor zu werden und studierte in Tübingen, Halle/S., Marburg, Greifswald, Bethel und Riga Theologie. Beide theologischen Examina legte er vor dem Konsistorium in Stettin ab; in Stettin wurde er auch 1934 ordiniert. Güstrow war seine erste Gemeinde. Als er nach Kriegsende nicht wieder in seine Heimat zurückkehren konnte, kam er nach Hamburg und wurde zunächst kommissarischer und später gewählter Pastor in der Gemeinde Nord-Barmbek. Nach 3jähriger pfarramtlicher Tätigkeit in Hagen wählte ihn 1960 die Gemeinde Matthäus-Winterhude zu ihrem Pastor. P. Wobith mußte 1965 aus Gesundheitsgründen das Gemeindepfarramt aufgeben und übernahm bis zu seiner vorzeitigen Emeritierung am 1. November 1968 die Seelsorge im Alten- und Pflegeheim Groß-Borstel.

Pastor Wobith hat selber als Predigttext für seine Trauerfeier das Wort aus dem 1. Mosebuch bestimmt: „Halte mich nicht auf, der Herr hat Gnade zu meiner Reise gegeben. Lasset mich, daß ich zu meinem Herrn ziehe“.

## VI. Mitteilungen

### 1. Friedhofsgebührenordnung St. Pankratius Ochsenwerder

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder wurde durch Beschluß des Kirchenvorstandes am 2. August 1968 neu gefaßt und tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Die Friedhofsgebührenordnung kann bei der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Pankratius

Ochsenwerder, 2051 Hamburg-Ochsenwerder, Alter Kirchdeich 8, eingesehen werden.

Evangelisch-lutherische Kirche  
im Hamburgischen Staate  
Das Landeskirchenamt

### 2. Kollektenergebnisse (siehe Seite 35)

## VII. Berichtigungen

---

